



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 103-107)
Titel	Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Ueberwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus. (Vom 10. April 1880. Amtsbl. 1880. 389)
Ordnungsnummer	
Datum	10.04.1880

[S. 103] 1. In jeder Weinbauenden Gemeinde besteht eine vom Gemeinderathe gewählte Lokalkommission von 3–5 möglichst sachkundigen Mitgliedern, welche zu überwachen hat:

- a. den Gesundheitszustand der Reben, Gärten, Baumschulen, Treibhäuser und Orangerien;
- b. die Beobachtung der aufgestellten Reglements und Vorschriften betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus.

2. Die Rebenbesitzer sind verpflichtet, sofort von allen verdächtigen Erscheinungen, welche sie an den Reben bemerken, der Lokalkommission Anzeige zu machen.

Ferner dürfen sie in die Weinberge oder deren Nähe ohne Bewilligung der Lokalkommission keine Wurzelreben, Rebensteckhölzer // [S. 104] oder Obstbäume verpflanzen, welche von außerhalb der Gemeinde eingeführt werden.

Wer es unterläßt, eine solche Bewilligung einzuholen, ist, sofern es sich nicht um Uebertretung von Art. 4, 5, 6 oder 7 ¹⁾ des eidgenössischen Vollziehungsreglementes vom 6. Februar 1880 handelt, von der Lokalkommission dem Gemeinderathe zu verzeigen und von letzterem mit Buße bis auf 15 Fr. zu belegen.

¹⁾ Diese Artikel lauten wie folgt:

Art. 4. Es ist untersagt:

- a. Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstöcke, Rebblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde in die Schweiz einzuführen;
- b. diese nämlichen Gegenstände aus den anerkannt angesteckten Zonen der Schweiz auszuführen. Den Umfang dieser Zonen wird der Bundesrath, nach Anhörung der betreffenden kantonalen Regierung oder Regierungen, feststellen. Ausnahmsweise kann jedoch das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement, wenn ihm die Gefahrlosigkeit davon nachgewiesen wird, Bewilligungen ertheilen, welche von diesem Verbot theilweise abgehen.

Dieses Departement wird die für die Abgrenzung der von der Reblaus heimgesuchten Zonen zu erstellenden Karten veröffentlichen.

Art. 5. Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, getrocknete Trauben, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbot unterworfen werden. Dem Landwirtschaftsdepartement ist jedoch vorbehalten, die Ausfuhr derjenigen dieser Erzeugnisse, welche für gefährlich befunden würden, aus den angesteckten Zonen zu verbieten.

Die Tafeltrauben dürfen nur dann an den Grenzen der Schweiz angenommen werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn sie in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht // [S. 105] zu untersuchenden



Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht überschreiten.

Art. 6. Die Weinfexser (Rebensteckhölzer), Wurzelschößlinge und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz zirkuliren, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen, und in vollständig, und zwar mit Schrauben verschlossenen und trotzdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschließenden hölzernen Kisten verpackt sein.

Die schon gebrauchten Schutzpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde, welche in der Schweiz zirkuliren, müssen ebenfalls von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein.

Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen, gemäß der Berner Konvention, von einer Bescheinigung der Behörde des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sein, welche enthalten soll:

- a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staat erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;
- b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind. Diese Gegenstände sollen fest verpackt, die Wurzeln vollständig von der Erde gereinigt sein; es können die letztern mit Moos umgeben werden, müssen aber jedenfalls mit einem Packtuch so eingewickelt sein, daß kein einziges Theilchen entweichen kann, daß aber auch die Vornahme der erforderlichen Konstatirung dadurch nicht gehindert wird. // [S. 106]

Zusatz vom 18. August:

«Setzlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse des Gartenbaues, welche ohne Erde an den Wurzeln nicht versandt werden können, dürfen auch mit solcher aus dem Ausland eingeführt werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn die Sendungen von einer Bescheinigung einer Amtsstelle des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sind, welche enthält:

- a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches aus der von dem betreffenden Staat erstellten und aus dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;
- d. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind;
- c. daß das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgend welcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpackt sein, daß kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.»

Die kantonale Polizei soll jedesmal, wenn sie es für nöthig erachtet, die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände durch amtliche Experten untersuchen lassen, welche für den Fall, daß sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben. Dieses Protokoll soll wem Rechtens übermittelt werden, damit die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden können.

Art 7. Keine Sendung von Gegenständen, deren Zirkulation im Innern der Schweiz gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.

// [S. 105]

3. Die Lokalkommissionen haben genaue Aufsicht zu führen und den Rebenpflanzungen jeder Art, insbesondere während der Monate Juni bis September eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, dieselben persönlich zu besichtigen und sich nöthigenfalls über die Herkunft des Düngers, der Rebpfähle, neuer Rebstöcke und der in der Nähe gepflanzten Obstbäume zu erkundigen. // [S. 106]

4. Für die Instruktion der Lokalkommissionen wird durch die kantonale Kommission gesorgt. Ihrerseits haben die Lokalkommissionen die Rebenbesitzer, soweit thunlich, ins Interesse zu ziehen und denselben belehrende. Anleitung zu geben.



5. Wenn verdächtige Krankheitserscheinungen an den Reben // [S. 107] entdeckt werden, so ist davon sofort der Direktion des Innern zu Handen der kantonalen Kommission Kenntniß zu geben.
6. Untersuchungen, durch welche festgestellt werden soll, ob die Reblaus an einem Orte vorhanden sei oder nicht, werden nur durch die kantonalen Experten vorgenommen.
7. Uebertretungen der Art. 4, 5, 6 und 7 des eidgenössischen Reglementes betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, oder der Berner Konvention vom 17. September 1878 sind von den Statthalterämtern gemäß Abschnitt V der Strafprozeßordnung des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege zu behandeln.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.12.2015]